

Anhang 1¹

(Art. 3)

Biologische Qualität: Mindestanforderungen an die Qualität, an die Qualitätsbeurteilung und an die Bewirtschaftung

1 Extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen und Streueflächen

1.1 Mindestanforderungen an die Qualität

- a. Die Parzelle weist die zur Erreichung der **Mindestqualität** notwendigen **Indikator-Pflanzenarten** auf.
- b. Die Fläche ist zusammenhängend.
- c. Bäume und Sträucher bedecken nicht mehr als 50 Prozent der Fläche.

1.2 Qualitätsbeurteilung

- a. Die Kontrollperson nimmt die Prüfung wenn immer möglich im Beisein des Bewirtschafters vor.
- b. Ausser bei sehr schmalen Parzellen wird ein Randstreifen von 5 m Breite nicht in die Flächenbeurteilung einbezogen.
- c. Die Qualität einer Parzelle wird auf Testflächen mit einem Radius von 3 m überprüft.
- d. Bei einheitlicher Vegetation genügt die Prüfung einer Testfläche. Bei uneinheitlicher Vegetation sind **bis zu insgesamt 5 Testflächen zu prüfen**, um den Anteil der für die Qualitätsförderbeiträge berechtigende Fläche abzuschätzen.
- e. In einem Übersichtsplan 1:5000 oder 1:10 000 sind die Teilflächen mit und ohne Mindestqualität festzuhalten. Die vorkommenden qualitätszeigenden Arten sind für jede Testfläche zu protokollieren. Der Flächenanteil der Qualitätsvegetation an der Parzelle ist abzuschätzen.

1.3 Bewirtschaftungsvorschriften

Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen nur mit Bewilligung der kantonalen Fachstelle für Naturschutz gegüllet werden.

2 Hecken, Feld- und Ufergehölze

2.1 Mindestanforderungen an die Qualität

- a. Die Breite der Hecke oder des Feld- oder Ufergehölzes exklusive Krautsaum beträgt mindestens 2 m.
- b. Die Hecke oder das Feld- oder Ufergehölz weist nur einheimische Strauch- und Baumarten auf.
- c. Die Hecke oder das Feld- oder Ufergehölz weist durchschnittlich mindestens 5 verschiedene Strauch- und Baumarten pro 10 Laufmeter auf.
- d. Mindestens 20 Prozent der Strauchschicht besteht aus dornentragenden Sträuchern, oder die Hecke oder das Feld- oder Ufergehölz weist mindestens einen landschaftstypischen Baum pro 30 Laufmeter auf. Der Umfang des Stammes muss auf 1,5 m Höhe mindestens 170 cm betragen.

2.2 Bewirtschaftungsvorschriften

- a. 20 bis 40 Prozent der Sträucher werden alle 5 bis 8 Jahre abschnittsweise und selektiv gepflegt, oder im Fall von schnellwachsenden Arten auf den Stock gesetzt.
- b. Der Krautsaum darf jährlich maximal einmal genutzt werden. Die erste Hälfte des Krautsaums darf frühestens gemäss den in Artikel 45 Absatz 2
 - a. im Talgebiet nicht vor dem 15. Juni; bzw. Absatz 3^{bis} DZV² bestimmten Terminen genutzt werden. Die zweite Hälfte darf frühestens 6 Wochen nach der ersten Hälfte genutzt werden.

3 Hochstamm-Feldobstbäume

3.1 Mindestanforderungen an die Qualität

- a. Falls nicht anders mit der kantonalen Fachstelle für Naturschutz vereinbart, beträgt die Mindestfläche des Obstgartens 20 Aren und er enthält mindestens 10 Hochstamm-Feldobstbäume.
- b. Die Baumdichte beträgt mindestens 30, maximal 100 Hochstamm-Feldobstbäume pro Hektare.
- c. Der Hochstamm-Obstgarten ist entweder im Unternutzen oder in ökologisch sinnvoller Nähe mit einer weiteren ökologischen Ausgleichsfläche (Zurechnungsfläche) örtlich kombiniert. Wenn nicht anders mit der kantonalen Fachstelle für Naturschutz vereinbart, gelten als Zurechnungsfläche zum Obstgarten:
 - extensiv genutzte Wiesen;
 - wenig intensiv genutzte Wiesen mit Qualitätsbeiträgen gemäss Artikel 3;
 -

Streueflächen;

–

Buntbrache;

–

Rotationsbrachen;

–

Hecken, Feld- und Ufergehölze.

d.

Die Zurechnungsfläche bemisst sich im Verhältnis zur Obstgartenfläche wie folgt:

	<i>Anzahl Bäume</i>	<i>Grösse der Zurechnungsfläche gemäss Bst. c</i>
	0–200:	0,5 Aren pro Baum
	über 200:	mindestens 1 Hektare

3.2 Bewirtschaftungsvorschriften

Es sind sachgerechte Baumschnitte durchzuführen.

¹ Bereinigt gemäss Ziff. II der V vom 26. Nov. 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 ([AS 2003 4871](#)).

² SR [910.13](#)